

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

2070

Retz

Postleitzahl

Hauptplatz 30

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
1 Nö Landespflege und Betreuungszentrum	Jahnstraße 8, 2070 Retz	50m, Wahlzeit 08:00 - 11:00 Uhr
2-5 Stadtamt Retz	Hauptplatz 30, 2070 Retz	50m und Hauptplatz, Wahlz. 08 - 13:00 Uhr
6 Gemeindekanzlei Dorfhaus	Hofern 37, 2070 Hofern	50m, Wahlzeit 08:00 - 11:00 Uhr
7 Dorfhaus/FF-Haus Kleinhöflein	Hauptstraße 33, 2070 Kleinhöflein	50m, Wahlzeit 08:00 - 12:00 Uhr
8 Dorfhaus Kleinriedenthal	Ägidiweg 2, 2070 Kleinriedenthal	50m, Wahlzeit 08:00 - 11:00 Uhr
9 Gemeindekanzlei Obernalb	Winzerstraße 11, 2070 Obernalb	50m, Wahlzeit 08:00 - 12:00 Uhr
10 Gemeindekanzlei Unternalb	Feuerweggasse 4, 2070 Unternalb	50m, Wahlzeit 08:00 - 12:00 Uhr
Besondere Wahlbehörde	Hauptplatz 30, 2070 Retz	50m, Wahlzeit 08:00 - 10:00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von...siehe oben... bis ...siehe oben... Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 24. 04. 2024

abgenommen am 10. 06. 2024

Der Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.